

Entwurf zur Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (VKOVA); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.

Überblick über die geplanten Änderungen im Vergleich zum derzeit gültigen Text der Verordnung über vorrangige Transporte in Ausnahmesituationen (VVTA) sowie der Verordnung über die Koordination des Verkehrswesens im Hinblick auf Ereignisfälle (VKOVE)

Artikel	Geltendes Recht	Neues Recht
Art. 2, Abs. 1 Bst. d VKOVA	<p>VVTA¹ Art. 3 Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung gilt für Unternehmen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 PBG; b. einer Infrastrukturkonzession und Sicherheitsgenehmigung nach Artikel 5 EBG; c. einer Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung nach Artikel 8c EBG. 	<p>Art. 2 Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung gilt für Unternehmen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 PBG; b. einer Infrastrukturkonzession und Sicherheitsgenehmigung nach Artikel 5 EBG; c. einer Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung nach Artikel 8c EBG; d. einer Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen nach Artikel 3 STUG.
Art. 5 VKOVA	<p>VKOVE² Art. 6 Zusammenarbeit Die Verantwortlichen des Verkehrswesens von Bund und Kantonen sowie die beauftragten Organisationen sind verpflichtet, im Hinblick auf Ereignisfälle bereichs- und systemübergreifend zusammenzuarbeiten.</p>	<p>Art. 5 Zusammenarbeit Die Akteure des Verkehrs sind verpflichtet, zur Bewältigung von Ausnahmesituationen über die Verkehrssysteme und Aufgabenbereiche sowie bei Bedarf über die Landesgrenzen hinweg zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Einrichtung von Kommunikationskanälen, damit allen Akteuren des Verkehrs alle relevanten Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen; b. die Umschreibung und Zuweisung der Funktionen zur Bewältigung von Ausnahmesituationen; c. die Durchführung von Übungen.
Art. 6 VKOVA	<p>VKOVE Art. 2 Leitungsorgan ¹ Die Koordinationsaufgaben werden von einem Leitungsorgan wahrgenommen. ² Im Leitungsorgan sind mit je einem Mitglied vertreten:</p>	<p>Art. 6 Organisation des Leitungsorgans ¹ Für die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen wird ein Leitungsorgan eingesetzt. ² Im Leitungsorgan sind vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Bundesamt für Verkehr (BAV);

¹ SR 531.40

² SR 520.16

	<ul style="list-style-type: none"> a. das Bundesamt für Verkehr; b. das Bundesamt für Zivilluftfahrt; c. das Bundesamt für Strassen; d. das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung; e. das Bundesamt für Bevölkerungsschutz; f. die Gruppe Verteidigung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport; g. die Eidgenössische Zollverwaltung; h. das Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten; i. die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren; j. die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz; k. die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs; l. die Schweizerischen Bundesbahnen; m. die Postauto Schweiz AG. 	<ul style="list-style-type: none"> b. das Bundesamt für Strassen (ASTRA); c. die Wirtschaftliche Landesversorgung (WL); d. das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL); e. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit; f. das Bundesamt für Bevölkerungsschutz; g. die Gruppe Verteidigung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport; h. das Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten; i. die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren; j. die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz; k. die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs; l. die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz; m. die Verkehrsmanagementzentrale des ASTRA (VMZ) n. die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB AG); o. die Postauto AG. <p>³ Präsidentin oder Präsident des Leitungsorgans ist die Direktorin oder der Direktor des BAV; sie oder er vertritt zugleich das BAV im Leitungsorgan.</p>
Art. 8 VKOVA	keine entsprechende Bestimmung in den aktuellen Verordnungen VVTA und VKOVE	<p>Art. 8 Aufgaben des Leitungsorgans in Ausnahmesituationen</p> <p>Die Mitglieder des Leitungsorgans:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unterstützen mit ihren Organisationen auf strategischer Ebene ein koordiniertes Vorgehen der Akteure des Verkehrs in Ausnahmesituationen; b. stellen einen Informationsgleichstand untereinander sicher; c. stehen in einer Ausnahmesituation der für deren Bewältigung zuständigen Stelle bei der Koordination von Massnahmen des Verkehrs zur Verfügung.
Art. 9 Bst. a und d VKOVA	<p>VKOVE</p> <p>Art. 4 Präsidium</p> <p>¹ Das vom Bundesamt für Verkehr ernannte Mitglied des Leitungsorgans ist zugleich dessen Präsidentin oder Präsident.</p>	<p>Art. 9 Präsidium</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident des Leitungsorgans:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. führt das Leitungsorgan in strategischer und fachlicher Hinsicht;

	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident des Leitungsorgans nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie oder er erstattet dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation jährlich schriftlich Bericht über die Tätigkeit des Leitungsorgans. b. Sie oder er kann die Abteilungen und Dienststellen des Bundes sowie die verschiedenen Leistungserbringer im Verkehrswesen direkt kontaktieren und die für die Auftragsbefreiung notwendigen Unterlagen und Informationen einfordern. 	<ul style="list-style-type: none"> b. erstattet dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) jährlich schriftlich Bericht über die Tätigkeit des Leitungsorgans; c. kann die im Leitungsorgan vertretenen Stellen des Bundes sowie die übrigen Akteure des Verkehrs direkt kontaktieren und von ihnen die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen und Informationen einfordern; d. vertritt das Leitungsorgan in Ausnahmesituationen in den Gremien der Bundesverwaltung zur Krisenbewältigung.
Art. 11 VKOVA	<p>VKOVE Art. 5 Beauftragte Organisationen</p> <p>¹ Die beauftragten Organisationen koordinieren die Massnahmen, die im Ereignisfall auf operativer Ebene zu treffen sind, und stimmen diese aufeinander ab.</p> <p>² Beauftragte Organisationen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Bundesamt für Strassen; b. die Schweizerischen Bundesbahnen; c. die Postauto Schweiz AG. 	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die beauftragten Organisationen übernehmen besondere Aufgaben zur Koordination des Verkehrs in Ausnahmesituationen.</p> <p>² Beauftragte Organisationen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die VMZ für die Nationalstrassen; b. die SBB AG für den Eisenbahnverkehr; c. die Postauto AG für den regionalen öffentlichen Personenverkehr und den öffentlichen Ortsverkehr auf der Strasse sowie für den öffentlichen Verkehr auf dem Wasser und mit Seilbahnen. <p>³ Die SBB AG und die Postauto AG werden für ihre Kosten zur Erfüllung dieser besonderen Aufgaben entschädigt.</p> <p>⁴ Das BAV regelt die Einzelheiten der Entschädigung.</p>
Art. 12 VKOVA	<p>keine entsprechende Bestimmung in den aktuellen Verordnungen VVTA und VKOVE</p>	<p>Art. 12 Aufgaben von Bundesstellen</p> <p>¹ Das BAV vereinbart mit der SBB AG und der Postauto AG deren besondere Aufgaben bei der Vorbereitung auf Ausnahmesituationen und in Ausnahmesituationen sowie die Entschädigung für die Kosten zur Aufgabenerfüllung.</p> <p>² Das ASTRA regelt die besonderen Aufgaben zur Vorbereitung im Bereich der Nationalstrassen.</p> <p>³ Die WL regelt namentlich für Gütertransporte auf der Strasse die Vorbereitung auf die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern in schweren Mangellagen.</p> <p>⁴ Das BAZL regelt die Vorbereitung im Luftverkehr auf Ausnahmesituationen.</p>

Art. 13 VKOVA	keine entsprechende Bestimmung in den aktuellen Verordnungen VVTA und VKOVE	<p>Art. 13 Aufgaben VMZ, SBB AG und Postauto AG</p> <p>¹ Die VMZ, die SBB AG und die Postauto AG planen und treffen in ihren Zuständigkeitsbereichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Führung des Verkehrs in Ausnahmesituationen.</p> <p>² Zu den Vorbereitungsmaßnahmen gehören das Erstellen von Planungsgrundlagen für den Verkehr in Ausnahmesituationen, das Führen eines Kontaktverzeichnisses, das Sicherstellen einer Krisenorganisation, das Erstellen entsprechender Dokumentationen sowie Kommunikationsprozesse. Diese Massnahmen werden mit den zuständigen Stellen von Bund und Kantonen sowie untereinander koordiniert.</p> <p>³ Die Massnahmen müssen geeignet sein, in jeder Ausnahmesituation sowohl den Güter-, als auch den Personenverkehr sicherstellen zu können.</p> <p>⁴ Die VMZ, die SBB AG und die Postauto AG dokumentieren die geplanten und getroffenen Massnahmen.</p> <p>⁵ Die VMZ erstellt insbesondere Planungsgrundlagen wie Verkehrsmanagementpläne für den Verkehr auf den Nationalstrassen. Es koordiniert diese Massnahmen mit den zuständigen Stellen von Bund, Kantonen sowie der SBB AG und der Postauto AG.</p>
Art. 15 VKOVA	<p>VVTA Art. 9 Aufsicht über die Vorbereitungsmaßnahmen Das BAV beaufsichtigt die Vorbereitungsmaßnahmen.</p>	<p>Art. 15 Aufsicht über die Vorbereitungsmaßnahmen Das BAV beaufsichtigt die Vorbereitungsmaßnahmen der SBB AG und Postauto AG nach Art. 13 und der Unternehmen nach Art. 14. Es stimmt seine Tätigkeit mit anderen für den Verkehr verantwortlichen Stellen des Bundes ab.</p>
Art. 16 VKOVA	keine entsprechende Bestimmung in den aktuellen Verordnungen VVTA und VKOVE	<p>Art. 16 Aufgaben des Bundes Das BAV und das ASTRA unterstützen in Absprache untereinander die kantonalen Behörden, die VMZ, die SBB AG und die Postauto AG bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zur Bewältigung der Ausnahmesituation.</p>
Art. 17 VKOVA	keine entsprechende Bestimmung in den aktuellen Verordnungen VVTA und VKOVE	<p>Art. 17 Aufgaben von VMZ, SBB AG und Postauto AG</p> <p>¹ Die VMZ, SBB AG und Postauto AG führen das Verkehrssystem in Ausnahmesituationen mittels einer Notfall- und Krisenorganisation. Sie arbeiten nach den Konzepten, Notfall- und Verkehrsmanagementplänen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen, regionalen Bedürfnisse.</p> <p>² Sie koordinieren sich untereinander sowie mit den für die Bewältigung der Ausnahmesituationen zuständigen Behörden und Organisationen.</p> <p>³ Sie stellen die Kommunikation mit den Behörden oder Organisationen sicher, die für die Bewältigung der Ausnahmesituation zuständig sind.</p>

		<p>4 Sie übermitteln der Nationalen Alarmzentrale bedarfsgerecht ein Lagebild ihres Zuständigkeitsbereichs.</p>
Art. 18 VKOVA	keine entsprechende Bestimmung in den aktuellen Verordnungen VVTA und VKOVE	<p>Art. 18 Weisungsbefugnis der SBB AG und der Postauto AG</p> <p>¹ Die SBB AG und die Postauto AG haben Weisungsbefugnis zur Bewältigung von Ausnahmesituationen. Sie können von den in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Unternehmen insbesondere die Umsetzung von Massnahmen bezüglich Fahrplan, Betrieb, Information und Kommunikation verlangen.</p> <p>² Bei Uneinigkeit zwischen der SBB AG und Postauto AG über die zu treffenden Massnahmen entscheidet das BAV nach Rücksprache mit den beiden beauftragten Organisationen über die zu treffenden Massnahmen.</p>
Art. 19 VKOVA	keine entsprechende Bestimmung in den aktuellen Verordnungen VVTA und VKOVE	<p>Art. 19 Pflicht</p> <p>In Ausnahmesituationen können Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c dazu verpflichtet werden, Transporte zu bestimmten Zwecken vorrangig durchzuführen.</p>
Art. 22, Abs. 3 VKOVA	<p>VVTA Art. 6 Koordination der Transporte</p> <p>¹ Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) koordinieren in Ausnahmesituationen die Durchführung der vorrangigen Transporte mit den anderen Infrastrukturbetreiberinnen und den Eisenbahnverkehrsunternehmen diskriminierungsfrei, insbesondere bezüglich der Verkehrsführung und der Fahrpläne.</p> <p>² Die Postauto Schweiz AG koordiniert in Ausnahmesituationen die Durchführung der vorrangigen Transporte zwischen den konzessionierten Transportunternehmen für den regionalen öffentlichen Personenverkehr und den öffentlichen Ortsverkehr auf der Strasse diskriminierungsfrei, insbesondere bezüglich der verfügbaren Transportkapazitäten und der Fahrpläne.</p>	<p>Art. 22 Koordination</p> <p>¹ Die SBB AG koordiniert im Einvernehmen mit der Trassenvergabestelle (Art. 9d EBG) die Durchführung der vorrangigen Transporte auf der Schiene mit anderen Eisenbahnunternehmen diskriminierungsfrei, insbesondere bezüglich der Verkehrsführung und der Fahrpläne.</p> <p>² Die Postauto AG koordiniert die Durchführung der vorrangigen Transporte auf der Strasse, auf dem Wasser und durch Seilbahnen mit den anderen konzessionierten Transportunternehmen für den regionalen öffentlichen Personenverkehr und den öffentlichen Ortsverkehr diskriminierungsfrei, insbesondere bezüglich der Transportkapazitäten und der Fahrpläne.</p> <p>³ Die VMZ koordiniert die vorrangigen Transporte auf dem Nationalstrassennetz zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden und der Armee, insbesondere bezüglich der Verkehrsführung, -steuerung, -information, -lenkung und -leitung.</p>
Art. 23, Abs. 2 und 3 VKOVA	<p>VVTA Art. 7 Entscheid über Transportprioritäten</p> <p>¹ Reichen in einer Ausnahmesituation die Trassen oder die Transportmittel der Unternehmen für die Durchführung der vorrangigen Transporte nachweislich nicht mehr aus, so entscheidet</p>	<p>Art. 23 Prioritäten</p> <p>¹ Reichen in einer Ausnahmesituation die Trassen, die Transportmittel oder das Personal für die Durchführung der vorrangigen Transporte nachweislich nicht mehr aus, so entscheidet das BAV nach Rücksprache mit allen Beteiligten über die Transportprioritäten.</p>

	<p>das Bundesamt für Verkehr (BAV) nach Rücksprache mit allen Beteiligten über die Transportprioritäten.</p> <p>² Vorbehalt bleibt die Entscheidungsbefugnis der Armee im Fall der Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung.</p>	<p>² Die Trassenvergabestelle teilt die Trassen aufgrund der Entscheidung des BAV zu. Sie kann den Eisenbahnverkehrsunternehmen bereits zugeteilte Trassen entziehen.</p> <p>³ Vorbehalt bleibt die Entscheidungsbefugnis:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Armee im Fall der Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung;b. der WL im Fall der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern in einer schweren Mangellage.
--	---	--